

Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 28.10.2008 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 – Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 – Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 31.12.2007 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Malschwitz 3681. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 – Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungsausschuss
 - der Technische Ausschuss

- (2) In die beratenden Ausschüsse können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- (3) Die beratenden Ausschüsse unterbreiten im Rahmen der Zuständigkeiten dem Gemeinderat Vorschläge für die Beschlußfassung.

- (4) Aufgaben der Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- Marktangelegenheiten
- Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Schulangelegenheiten
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit
 - Angelegenheiten aus dem Kindertagesstättengesetz
 - Angelegenheiten der jugendlichen Freizeitgestaltung
- Kulturelle und sportliche Angelegenheiten
 - Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden
 - Vorschläge zu Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens sowie Mitwirkung bei ihrer Durchführung
- Unterstützung von sportlichen Aktivitäten
- Berät über Vergabe der gemeindeeigenen Wohnungen und unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat

Technischer Ausschuss:

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung
- Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- Bauanträge
- Ortsgestaltung
- Wasser- und Abwasserangelegenheiten
- Angelegenheiten der gemeindlichen Liegenschaften
- Technische Verwaltung der Straßen und Plätze, Bauhof, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung und Gewässer
- Verkehrswesen
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Brandschutzes
- Katastrophenschutz
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- Versorgung und Entsorgung
- Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen
- Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung

(5) Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 5 – Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6 – Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven
 - im Verwaltungshaushalt bis zu 2.000 Euro
 - im Vermögenshaushalt bis zu 2.000 Euroim Einzelfall.
3. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, Aushilfskräften, Auszubildenden und Praktikanten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD.
4. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 500 Euro im Einzelfall.
5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro.
6. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt.
7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 € im Einzelfall.
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall.
9. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000 Euro Buchwert im Einzelfall.
10. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

§ 7 – Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8 – Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur/zum Gleichstellungsbeauftragten. Die/ Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Einwohner/Bürger

§ 9 – Einwohnerversammlungen

Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß mindestens 10 v. H. der Einwohner eines Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß mindestens 15 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 11– Ortschaften mit Ortschaftsverfassungen

- (1) In folgenden Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
Die Ortschaft Baruth mit den Ortsteilen Baruth, Brißnitz, Buchwalde, Cannewitz, Dubrauke, Gleina, Rackel

Die Ortschaft Kleinbautzen mit den Ortsteilen Kleinbautzen und Preitzitz

Die Ortschaft Malschwitz mit den Ortsteilen Malschwitz und Pließkowitz

Die Ortschaft Niedergurig mit den Ortsteilen Briesing, Doberschütz und Niedergurig

- (2) Für die genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt für die Ortschaft
- | | |
|--------------|---------------|
| Baruth | 12 Mitglieder |
| Kleinbautzen | 8 Mitglieder |
| Malschwitz | 8 Mitglieder |
| Niedergurig | 8 Mitglieder |
- (3) Der Ortschaftsrat wählt jeweils den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (4) Soweit nicht nach der SächsGemO der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat. Die Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich aus dem § 67 ff. SächsGemO und den jeweiligen Ortschaftsverfassungen.
- (5) In der Ortschaft Baruth wird entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Baruth in die Gemeinde Malschwitz vom 25.02.94 eine örtliche Verwaltung fortgeführt. Die Aufgaben der örtlichen Verwaltung bestehen in der Annahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Bürgeranliegen und weiteren Festlegungen durch den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat.

§ 12– Bürgerbegehren/Bürgerentscheide in den Ortsteilen

Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 13 – In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 10.11.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.09.2008 außer Kraft.

Malschwitz, den 28.10.2008

M. Seidel
Bürgermeister